

Organisationsreglement

für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Metall Zug AG vom 21. Juni 2024 (gültig ab 1. Mai 2024)

1 Grundlagen

Dieses Organisationsreglement wird vom Verwaltungsrat der Metall Zug AG ("Gesellschaft") gestützt auf die Bestimmungen von Art. 716a und Art. 716b des Obligationenrechts sowie die Art. 19 und 20 der Gesellschaftsstatuten vom 28. April 2023 erlassen.

Es regelt die Aufgaben und Befugnisse der Exekutivorgane der Gesellschaft, nämlich des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

2 Der Verwaltungsrat

2.1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat ist das oberste Exekutivorgan der Gesellschaft und befugt, in allen Angelegenheiten zu handeln und Beschlüsse zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglement übertragen sind. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung vorzubereiten und auszuführen.

Der Verwaltungsrat der Metall Zug AG hat die Oberaufsicht über die Gesellschaft und die Gruppe inne und genehmigt die strategische Ausrichtung der einzelnen Geschäftsbereiche und Gruppengesellschaften, alloziert die finanziellen Ressourcen und wirkt bei der Besetzung der obersten Führungspositionen mit. Er wird darin durch die Geschäftsleitung unterstützt. Der Verwaltungsrat kann Richtlinien und Empfehlungen an die Gruppengesellschaften abgeben zwecks Verwirklichung einer kohärenten Geschäftspolitik.

2.2 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter der Leitung des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten selbst. Er kann einen Sekretär bezeichnen, welcher dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

2.3 Sitzungen und Sitzungsrhythmus

Der Verwaltungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal im Jahr.

2.4 Einberufung, Traktandierung, Durchführung der Sitzung

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ist berechtigt, die Einberufung unter Angabe des Zweckes zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung hat das Recht, bis fünf Tage vor der Sitzung die Traktandierung von Geschäften zu beantragen.

Der Präsident, oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, führt den Vorsitz.

In der Regel nehmen CEO und CFO und bei Bedarf weitere Vertreter der Geschäftsbereiche oder andere für konkrete Traktanden wichtige Personen an den Sitzungen des Verwaltungsrates als Gäste teil, jeweils nach Ermessen des Verwaltungsratspräsidenten der Metall Zug AG. Sie haben kein Stimmrecht.

2.5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen offen. Es gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit.

Eine Verwaltungsratssitzung kann auch auf dem Weg einer Telefon- oder Web-Konferenz durchgeführt werden.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Dem Zirkularbeschluss gleichgestellt ist die Übermittlung per E-Mail, Fax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationssysteme, die den Nachweis des Beschlusses in Textform ermöglichen. Diese Beschlüsse sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Über nicht gehörig angekündigte Traktanden kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Verwaltungsräte – insbesondere auch die abwesenden Verwaltungsräte – zustimmen.

2.6 Protokollierung

Der Sekretär des Verwaltungsrates führt das Protokoll. In dessen Abwesenheit bestimmt der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung einen Protokollführer.

Zu protokollieren sind alle Beschlüsse und die wichtigen Gesichtspunkte der Beratung. Auf Verlangen eines Mitgliedes werden die abgegebenen Diskussionsvoten zusammenfassend oder im Urtext wiedergegeben.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär resp. Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

2.7 Aufgaben und Befugnisse

Die Hauptaufgaben des Verwaltungsrates bestehen:

- a) in der Genehmigung und periodischen Überprüfung der Unternehmensstrategie, der Geschäftspolitik und der Organisation der Gruppe;
- in der Kontrolle der Geschäftsleitung, der operativen Geschäftsführung der Geschäftsbereiche und des Risikomanagements;
- c) in der periodischen Beurteilung seiner eigenen Leistungen und der Leistungen der Geschäftsleitung sowie der operativen Geschäftsführung der Geschäftsbereiche.

Der Verwaltungsrat hat zudem gemäss Art. 716a OR die folgenden unübertragbaren Aufgaben; die unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates sind auch in Art. 19 der Gesellschaftsstatuten festgehalten:

- d) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- e) die Festlegung der Organisation;
- f) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- g) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- h) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- i) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- j) die Erstellung des Vergütungsberichts;
- k) die Erstellung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR und gegebenenfalls andere gesetzlich vorgeschriebene Berichte;
- die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- m) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
- n) die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- o) die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Der Verwaltungsrat hat über die obenstehende Aufzählung hinaus die folgenden übertragbaren Aufgaben:

- p) die Bezeichnung und Abberufung der Vertreter der Gesellschaft in den Verwaltungsr\u00e4ten und F\u00fchrungsgremien ihrer Tochtergesellschaften und weiteren Beteiligungen sowie die Erteilung von Instruktionen an sie. Der Verwaltungsrat kann dazu weitere Bestimmungen erlassen;
- q) der Verkehr mit Behörden, Medien, Verbänden, Gewerkschaften etc. sowie die Repräsentation der Gesellschaft, soweit er dies nicht der Geschäftsleitung bzw. dem CEO überlässt.

Der Verwaltungsrat hat in Bezug auf einzelne Geschäfte die Befugnis, jederzeit per Beschluss sämtliche Kompetenzen an sich zu ziehen.

2.8 Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse, zur Wahrnehmung gewisser Kontrollfunktionen sowie für sonstige Spezialaufgaben ständige oder Ad-hoc-Ausschüsse für die Metall Zug Gruppe einsetzen. Die Ausschüsse haben im Regelfall keine Beschlusskompetenzen. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden für jeden Ausschuss in einem separaten vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglement festgelegt.

Es bestehen die folgenden zwei ständigen Ausschüsse des Verwaltungsrats für die Metall Zug Gruppe:

- Audit Committee/Prüfungsausschuss (AC);
- Personal- und Vergütungsausschuss (PVA).

Die Mitglieder des Audit Committees/Prüfungsausschusses (AC) werden durch den Verwaltungsrat gewählt. Die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses (PVA) werden durch den Verwaltungsrat der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Der Personal- und Vergütungsausschuss übernimmt die gesetzlich und statutarisch dem «Vergütungsausschuss» zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Funktion als «Nominationsausschuss».

2.9 Präsident des Verwaltungsrats

Der Präsident des Verwaltungsrats plant und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und die Generalversammlung.

Der Präsident des Verwaltungsrats bereitet die Sitzungen und die Traktandenliste des Verwaltungsrats zusammen mit dem CEO, dem CFO und dem Sekretär des Verwaltungsrats vor. Er sorgt dafür, dass die zu beschliessenden Geschäfte, soweit notwendig, vorgängig von den zuständigen Ausschüssen, von der Geschäftsleitung oder von den Geschäftsbereichen beurteilt werden.

Der Verwaltungsratspräsident vertritt den Verwaltungsrat gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den Aktionären, soweit er diese Aufgabe im Einzelfall nicht dem CEO oder der Geschäftsleitung überlässt. Er spricht sich mit dem CEO ab in Bezug auf die Repräsentation der Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und Aktionären.

2.10 Group Governance Guidelines

Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats, des Verwaltungsratspräsidenten, der Geschäftsleitung und der Organe der Geschäftsbereiche und Tochtergesellschaften richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsleitungsreglement (Group Governance Guidelines) einschliesslich einer Kompetenzmatrix, welche die genehmigungsbedürftigen Geschäftsfälle regelt.

2.11 Auskunftserteilung und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat von der Geschäftsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Der CFO ist in Bezug auf Compliance-Vorkommnisse und Sachverhalte mit potenziell erheblichem Einfluss auf die Finanzlage oder die Rechnungslegung sowie potenziell kursrelevante Sachverhalte verpflichtet, den Verwaltungsrat beziehungsweise den für diese Belange zuständigen Ausschuss direkt und verzugslos zu informieren. Sämtliche Vorfälle mit strafrechtlichen Implikationen sind dem Präsidenten des Verwaltungsrates sofort zur Kenntnis zu bringen.

2.12 Entschädigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags, des vom Verwaltungsrat zu erlassenden Vergütungsreglements und entsprechend ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit.

3 Geschäftsführung

3.1 Delegation der Geschäftsführung der Gesellschaft an die Geschäftsleitung

Gestützt auf Art. 716b OR und die Art. 19 und 20 der Gesellschaftsstatuten überträgt der Verwaltungsrat kraft dieses Reglements die ganze Geschäftsführung der Gesellschaft, soweit nicht Gesetz, Statuten oder Reglement etwas anderes vorsehen, auf die Geschäftsleitung, die unter der Leitung des CEO steht und deren Zusammensetzung der Verwaltungsrat nach den Bedürfnissen der Gesellschaft bestimmt. Der Geschäftsleitung gehören keine Mitglieder des Verwaltungsrats an.

Kann in einem Spezialfall ein erforderlicher Beschluss des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesellschaft nicht rechtzeitig erwirkt werden, so ist die Geschäftsleitung zur Vornahme der sich aufdrängenden Massnahmen ermächtigt und verpflichtet, wobei der Verwaltungsrat unverzüglich informiert werden muss.

Sämtliche Geschäftsführungsaufgaben in Bezug auf die Gesellschaft, die nicht dem Verwaltungsrat oder dem Präsidenten des Verwaltungsrats zugewiesen sind und die nicht der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, werden gemäss Ziffer 3 der Geschäftsleitung delegiert und von dieser in eigener Verantwortung wahrgenommen.

3.2 Grundzüge der Geschäftsführung in der Metall Zug Gruppe

Die Gesellschaft versteht sich als Holdinggesellschaft mit einem Portfolio an substanziellen Beteiligungen in der Rolle eines verlässlichen Ankeraktionärs. Sie kann vollkonsolidierte Beteiligungen als Gruppe von

Industrieunternehmen führen. Im Grundsatz basiert die Führungsstruktur auf der Bildung von Verantwortungsbereichen im Sinne von Geschäftsbereichen, die in der Regel mehrere Gesellschaften umfassen. Diese Geschäftsbereiche verfügen über eigene Geschäftsleitungen, die den Geschäftsbereich führen und umfassende Geschäftsführungsbefugnisse und Geschäftsverantwortung haben. Sofern Geschäftsbereiche nicht direkt durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft beaufsichtigt werden, kann diese Aufsicht durch eingesetzte Verwaltungsräte (der jeweiligen Haupttochtergesellschaften) erfolgen, welchen in der Regel mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft angehören. Der CEO eines Geschäftsbereichs vertritt in der Regel den jeweiligen Geschäftsbereich gegenüber dem Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Neben den Geschäftsbereichen können auch einzelne Gesellschaften dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung direkt unterstellt sein, ohne einen eigenständigen Geschäftsbereich zu bilden.

Die Geschäftsleitung der Gesellschaft und die Geschäftsleitungen der Geschäftsbereiche bewegen und organisieren sich unter Befolgung der allgemeinen Geschäftspolitik des Verwaltungsrates und seiner Richtlinien, insbesondere dieses Organisationsreglements, des Geschäftsleitungsreglements (Group Governance Guidelines) sowie nach Massgabe der vom Verwaltungsrat genehmigten Budgets und der Unternehmens- und Finanzplanung. Die Geschäftsführung der Geschäftsbereiche und weiteren Tochtergesellschaften erfolgt im Übrigen im Rahmen der von diesen Gesellschaften beschlossenen Organisationsreglemente und weiteren Regularien.

4 Die Geschäftsleitung der Gesellschaft

4.1 Wahl und Abberufung

Die Kompetenz zur Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesellschaft liegt beim Verwaltungsrat. Die Geschäftsleitung besteht aus dem CEO und dem CFO sowie gegebenenfalls weiteren vom Verwaltungsrat bestimmten Mitgliedern.

4.2 Aufgabenbereich und Pflichtenheft

Der Auftrag an die Geschäftsleitung ist in Bezug auf die Gesellschaft umfassend. In Bezug auf die Gruppe gehören die folgenden Aufgaben zum Pflichtenheft der Geschäftsleitung mit Unterstützung des Stabs:

- a) Die Kommunikation gegenüber Aktionären und Investoren (Investor Relations) sowie die Wahrnehmung der mit der Börsenkotierung verbunden Pflichten und Aufgaben;
- b) die Umsetzung der Corporate Governance und das Corporate Housekeeping in der Gesellschaft und der Gruppe;
- c) die Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten und die Aufrechterhaltung eines angemessenen Compliance-Managements;

- das Rechnungswesen, die ordnungsgemässe Rechnungsführung, die Finanzplanung und das Cash-Management;
- e) die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für den Verwaltungsrat für die zu beratenden Geschäfte, insbesondere betreffend die Gruppenstrategie und die kurz- und mittelfristigen Unternehmensplanung;
- f) die Repräsentation der Gruppe, einschliesslich der Kommunikation mit Behörden, Medien, Verbänden, Gewerkschaften etc., die Öffentlichkeitsarbeit überhaupt, soweit diese Aufgaben gemäss Ziffer 2.9 nicht dem Präsidenten des Verwaltungsrats vorbehalten oder vom diesem wahrgenommen werden;
- g) die Führung eines wirksamen Controllings, das alle Gruppengesellschaften zu erfassen hat;
- das Risikomanagement, Risikoreporting und das Interne Audit; die Gesellschaft, verfolgt eine fortschrittlich-konservative, und langfristig orientierte Politik;
- i) Unternehmensentwicklung, strategische Projekte und M&A-Aktivitäten;
- j) die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie und weitere «ESG-Themen» («Environment, Social and Governance-Themen»);
- k) der Erlass von Richtlinien und von generellen wie speziellen Empfehlungen an die Geschäftsbereiche und Gruppengesellschaften zwecks Verwirklichung kohärenter Führungs- und Berichterstattungsgrundsätze und zur Vermeidung von Interessenkonflikten unter Gruppengesellschaften. Sofern Gruppengesellschaften gegen Weisungen im übergeordneten Gruppeninteresse Einwände haben, sind diese schriftlich an den Verwaltungsratspräsidenten zu richten;
- I) weitere spezifisch vom Verwaltungsrat delegierte Aufgaben und Projektfunktionen.

4.3 Chief Executive Officer (CEO)

Die Geschäftsleitung wird durch den CEO der Metall Zug AG geführt. Der CEO hat den Vorsitz und ist Sprecher der Geschäftsleitung. Er ist für die operative Geschäftsführung der Gesellschaft und die der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat delegierten Aufgaben verantwortlich. Ihm sind der CFO und gegebenenfalls die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung in direkter Linie unterstellt. Er verteilt innerhalb der Geschäftsleitung die Aufgaben, erlässt generelle oder spezielle Anordnungen und kontrolliert deren Erfüllung.

Er repräsentiert die Gesellschaft in der Öffentlichkeit. Er stimmt sich dabei mit dem Präsidenten des Verwaltungsrats ab. Der CEO ist verpflichtet, unter aktivem Einbezug der Geschäftsleitung, sich gedanklich möglichst die Gesamtheit der Aufgaben, Risiken und Chancen der Gruppe zu vergegenwärtigen, auch dort, wo die Kompetenzen dem Verwaltungsrat zustehen oder kein konkreter Auftrag besteht, und alle zweckdienlichen Initiativen vorzuschlagen, anzustossen oder zu ergreifen.

4.4 Chief Financial Officer (CFO)

Der CFO ist verantwortlich für die Schaffung von Transparenz über die finanziellen Entwicklungen, Ereignisse, Aussichten und Risiken. Er sorgt für eine effiziente Planung und Überwachung der Geschäftstätigkeit aufgrund eines transparenten Informationssystems und ist dafür besorgt, dass Abweichungen von Zielen frühzeitig erkannt werden, der Verwaltungsrat rechtzeitig orientiert wird und Korrekturmassnahmen eingeleitet werden.

Er schlägt Massnahmen zur Verbesserung der Performance und der Prozesse vor und stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben, professionelle Standards, die Regelwerke der Metall Zug Gruppe sowie die Anweisungen des Verwaltungsrats eingehalten werden. Er hat eine Rapportierungspflicht gegenüber dem Verwaltungsrat und den internen und externen Audit-Instanzen, in der Regel bei gleichzeitiger Information des CEO. Er unterstützt den Verwaltungsrat mit dem Ziel, zeitgerechte und vorausschauende Entscheide von hoher Qualität sowie ein effektives, der Grösse der Gruppe angepasstes Kontrollsystem und Risikomanagement zu erwirken.

Der CFO ist für die Ad-hoc-Publizität börsenkursrelevanter Tatsachen und der übrigen gemäss Börsengesetz und Kotierungsreglement erforderlichen Meldungen verantwortlich, er kann diese Verantwortung delegieren.

4.5 Entschädigung

Der Verwaltungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung alljährlich die Höhe der den Mitgliedern der Geschäftsleitung zukommenden festen und variablen Entschädigung nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, der Statuten und des Vergütungsreglements sowie entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen, der Stellung und Verantwortlichkeit.

5 Aufsicht und Führung der Geschäftsbereiche, Unter-Gruppengesellschaften und Beteiligungen

5.1 Aufsicht der Geschäftsbereiche

Die Geschäftsbereiche stehen unter der Aufsicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder von eingesetzten Verwaltungsräten (der jeweiligen Haupttochtergesellschaften), welchen in der Regel mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft angehören. Die Befugnisse der eingesetzten Verwaltungsräte werden im Geschäftsleitungsreglement (Group Governance Guidelines) definiert. Solchen eingesetzten Verwaltungsräten können auch Dritte angehören, soweit diese durch ihr Wissen, ihr Netzwerk sowie ihre Unabhängigkeit und Aussenansicht dem Geschäftsbereich einen wesentlichen Nutzen bringen. Eingesetzte Verwaltungsräte der Haupttochtergesellschaften sind grundsätzlich klein zu halten mit drei bis fünf Mitgliedern.

5.2 Führung der Geschäftsbereiche und Informationsfluss

Die Geschäftsführung der Geschäftsbereiche erfolgt durch die Geschäftsleitungen der Geschäftsbereiche. Die CEO der Geschäftsbereiche sorgen für einen angemessenen und regelmässigen Fluss aller erheblichen Informationen (Geschäftslage, Umsätze, Bestellungseingang, Warenlager, Liquidität, Mittelfluss und Eigenkapital, Aussichten, Projektstände, besondere Vorkommnisse etc.) von den Geschäftsbereichen zur Gesellschaft. Grundsätzlich erfolgt der Informationsfluss von den CEO und Geschäftsleitungen der Geschäftsbereiche an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Gesellschaft.

5.3 Besetzung und Aufgaben der Organe der weiteren Unter-Gruppengesellschaften

Die gesetzlichen und statutarischen Aufsichts- und Leitungsorgane der weiteren Unter-Gruppengesellschaften werden grundsätzlich durch zwei Mitglieder der Geschäftsleitung des entsprechenden Geschäftsbereichs (in der Regel CEO und CFO) und durch zwei lokale Kadermitarbeiter (in der Regel lokaler General Manager und Head of Finance) besetzt. Externe Vertreter in den Organen der weiteren Unter-Gruppengesellschaften sind nur ausnahmsweise zu wählen, wenn es die gesetzlichen Bestimmungen erfordern.

Neben den durch Reglement eingeräumten speziellen Geschäftsführungs- und Aufsichtsbefugnissen sind die gesetzlichen und statutarischen Aufsichts- und Leitungsorgane von Unter-Gruppengesellschaften dafür verantwortlich, dass insbesondere die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Statuten und Reglementen erfüllt werden: Die Abnahme der Jahresrechnungen, die Einberufung und das Stellen von Anträgen an den Generalversammlungen und die Wahrnehmung aller weiteren gesetzlich oder statutarisch vorgesehenen Aufgaben.

5.4 Entschädigung für Organmitglieder

Mandate als Mitglied gesetzlicher oder statutarischer Aufsichts- und Leitungsorgane von Mitarbeitern in Unter-Gruppengesellschaften werden nicht zusätzlich entschädigt. Die Entschädigung für Mandate von Drittpersonen wird nach Massgabe des Vergütungsreglements und entsprechend ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit durch den Personal- und Vergütungsausschuss festgelegt.

5.5 Vertreter in weiteren Gesellschaften (Beteiligungen)

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in die Verwaltungsräte von weiteren Gesellschaften, an welchen die Gesellschaft Beteiligungen hält. Darüber hinaus ist der Präsident des Verwaltungsrates zusammen mit der Geschäftsleitung zuständig für die Beziehungspflege und den Informationsaustausch mit den Gesellschaften an denen die Gesellschaft Beteiligungen hält.

6 Übrige Bestimmungen

6.1 Zeichnungsberechtigung

In der Gesellschaft und in sämtlichen Gruppengesellschaften gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien, für die Mitglieder des Verwaltungsrates, für diejenigen der Geschäftsleitung wie für andere Zeichnungsberechtigte, die der Geschäftsleitung nicht angehören. Weitere Reglemente können strengere Zeichnungsbeschränkungen vorsehen.

6.2 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie sämtliche weiteren Verwaltungsräte und Mitarbeitenden der Gruppe sind verpflichtet, potenzielle Interessenkonflikte unverzüglich und vollständig offenzulegen. Können diese nicht vermieden werden oder werden diese nicht vermieden, so haben die vom Interessenkonflikt betroffenen Entscheidträger in der Regel in den Ausstand zu treten. Alternativ kann in Entscheidgremien auch eine doppelte Beratung und Beschlussfassung durchgeführt werden (mit und ohne vom Interessenkonflikt betroffene Entscheidträger) und der Interessenkonflikt gilt als genehmigt, wenn beide Beschlüsse deckungsgleich ausfallen.

6.3 Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmenen

In Art. 25e der Gesellschaftsstatuten wird die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck festgelegt. Sobald ein Mitglied des Verwaltungsrats eine solche Tätigkeit angenommen hat, informiert es den Präsidenten des Verwaltungsrates nachträglich darüber. Sofern der Präsident des Verwaltungsrates eine solche Tätigkeit angenommen hat, informiert er den gesamten Verwaltungsrat nachträglich darüber. Bevor ein Mitglied der Geschäftsleitung eine solche Tätigkeit annimmt, wird es zuerst die Genehmigung des Präsidenten des Verwaltungsrates hierfür einholen.

6.4 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 21. Juni 2024 verabschiedet worden und tritt per 1. Mai 2024 in Kraft.

7.2 Überarbeitung und Abänderung

Dieses Reglement ist nach Bedarf, spätestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

1. Version	Verwaltungsrats-Beschluss vom 20. Dezember 1993
2. Version	Verwaltungsrats-Beschluss vom 07. Dezember 1999
3. Version	Verwaltungsrats-Beschluss vom 10. Dezember 2002
4. Version	Verwaltungsrats-Beschluss vom 27. November 2008
5. Version	Verwaltungsrats-Beschluss vom 7. Dezember 2012
6. Version	Verwaltungsrats-Beschluss vom 20. Juni 2013
7. Version	Verwaltungsrats-Beschluss vom 20. Juni 2014
8. Version	Verwaltungsrats-Beschluss vom 21. August 2015 (Ausserkraftsetzung von Anhang 1 zum Organisationsreglement)
9. Version	Verwaltungsrats-Beschluss vom 16. August 2019
10. Version	Verwaltungsrats-Beschluss vom 10. März 2023 (in Kraft ab 1. Mai 2023)
11. Version	Verwaltungsrats-Beschluss vom 21. Juni 2024 (in Kraft ab 1. Mai 2024)

Beschlüsse über die Abänderung dieses Reglements können nur mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates angenommen werden.

Zug, 21. Juni 2024 Namens des Verwaltungsrates:

Der Präsident

Martin Wipfli